

Statut der Schülervertretung der Friedrich-Paulsen-Schule Niebüll

Die Schülervertretung der Friedrich-Paulsen-Schule Niebüll hat sich nach dem Beschluss der SV-Vollversammlung in der Sitzung am 20.02.2018 das folgende Statut gegeben:

§1 Organe

Die Schülervertretung hat folgende Organe:

1. Die SV-Vollversammlung (bestehend aus den Klassensprechern)
2. Die SV-Sitzungen, sie besteht aus Schülerinnen und Schülern die sich für die Interessen der Schüler einsetzen wollen.
3. Bei Bedarf dem Vorstand der SV, bestehend aus dem/der SchülersprecherIn, dem/der SV-Vorsitzenden und den Amtsinhabern der Ämter Kassenwart, Mitgliedsbeauftragte, Unterstufen-SV Leiter und Protokollanten besteht.

§2 Aufgaben

Die gesetzlichen Aufgaben umfassen die Wahrnehmung und Vertretung der gemeinsamen Anliegen der Schülerinnen und Schüler gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter, den Lehrkräften, den Elternvertreterinnen und Elternvertretern und Schulaufsichtsbehörden. Die Mitwirkung an der Gestaltung des Schullebens und der Schulentwicklung und die Unterstützung von Mitschülerinnen und Mitschülern in der Wahrnehmung ihrer Rechte gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den Lehrkräften (§ 79 Abs. 2 Nr. 1 und 3 und Abs. 3 SchulG).

Dazu stellt sich die Schülervertretung nach § 79 Abs. 2 Nr. 2 SchulG die Aufgabe, verschiedene Veranstaltungen in kulturellen, sportlichen und sozialen Bereichen nach den Interessen der Schülerschaft zu organisieren. Diese sollen der Förderung des gemeinschaftlichen Zusammenhalts dienen und können in Kooperation mit anderen Schulen stattfinden. Sie verpflichten sich außerdem, die Grundsätze der Gleichstellung, Integration und Inklusion zu vertreten und zu unterstützen.

§3 Klassensprecherinnen und Klassensprecher; Kurssprecherinnen und Kurssprecher

- (1) Die Schülerinnen und Schüler jeder Klasse wählen für die Dauer eines Schuljahres aus ihrer Mitte zwei gleichberechtigte Klassensprecher. Die Ämter sollen nach Möglichkeit mit einer weiblichen und einer männlichen Person besetzt werden. Die Wahlen finden spätestens vier Wochen nach Unterrichtsbeginn im Schuljahr statt. Das Wahlergebnis wird mit den Kontaktdaten beider Klassensprecher durch dieselben unmittelbar nach der Wahl der SV übermittelt.
- (2) In Unterrichtsverbänden außerhalb des Klassenverbandes werden eine Kurssprecherin oder ein Kurssprecher, sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Kurssprecher haben Rederecht in der SV-Vollversammlung, jedoch kein Stimmrecht. Die Wahlen finden spätestens vier Wochen nach Unterrichtsbeginn im Schuljahr statt.
- (3) Die Wahl zu den Klassen- und Kurssprechern findet unter der Leitung der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers oder der Kurslehrkraft statt. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Leiterin oder dem Leiter der Wahl zu ziehende Los. (§ 84 Abs. 7 SchulG in Verbindung mit §68 Abs. 7 SchulG)

§4 Aufgaben der Klassensprecherinnen und Klassensprecher

- (1) Die Klassensprecherinnen und Klassensprecher vertreten die Anliegen der gesamten Klasse und/ oder eines einzelnen Individuums ihrer Mitschülerinnen und Mitschüler vor den Lehrkräften der Klasse und in der SV-Vollversammlung. Sollten betroffene Schüler den Wunsch äußern, dass die Klassensprecherin oder der Klassensprecher sie anonym vertritt, so ist dies zu beachten.
- (2) Die Klassensprecherinnen und Klassensprecher sind verpflichtet, an der SV-Vollversammlung teilzunehmen. Sie haben ihre Klasse über die Arbeit und die Beschlüsse dieser zu unterrichten und durch die Schülersprecherin oder den Schülersprecher und dem oder der ersten Vorsitzenden erfahrene Informationen weiterzuleiten.
- (3) Von der Jahrgangsstufe 7 an nehmen die Klassensprecherinnen und Klassensprecher an der Klassenkonferenz teil, soweit diese nicht als Zeugnis- oder Versetzungskonferenz tätig wird oder sonstige Entscheidungen aufgrund der Beurteilung von Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers trifft. (vergl. § 65 Abs. 4 SchulG)

§5 SV-Vollversammlung

- (1) Die SV-Vollversammlung ist das oberste Organ der Schülervertretung der Schule.
- (2) Die SV-Vollversammlung setzt sich aus den Klassensprecherinnen und Klassensprechern der Schule zusammen. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Schülervertretung dürfen ebenfalls an den Vollversammlungen teilnehmen, sie haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht. Schulkonferenzdelegierte nehmen als Gäste mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen teil. Kurssprecherinnen und Kurssprecher werden bei Bedarf eingeladen, sie haben Rede-, jedoch kein Antrags- oder Stimmrecht.
- (3) Die Sitzungen der SV-Vollversammlungen werden gemeinsam von der Schülersprecherin oder dem Schülersprecher und der oder dem 1. Vorsitzenden der SV geleitet. Sie sind für die Ordnung auf den Sitzungen verantwortlich.
- (4) SV-Vollversammlungen sind mindestens zwei Mal im Jahr abzuhalten.
- (5) Wahlen sind grundsätzlich geheim. Sie können offen erfolgen, wenn alle anwesenden Wahlberechtigten zustimmen. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (Die Fassung ergibt sich aus § 84 Abs. 7 SchulG in Verbindung mit § 68 Abs. 7 SchulG).
- (6) In der ersten SV-Vollversammlung im Schuljahr wird der SV-Vorsitzende gewählt. Auf dieser Sitzung wird auch die von der Arbeitsgemeinschaft vorgeschlagene Besetzung der Ämter gewählt.
- (7) Die Sitzungen der SV-Vollversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Sie oder er muss auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des SV-Vollversammlung oder auf Antrag der Schülersprecherin oder des Schülersprechers oder der oder des 1. Vorsitzenden eine Sitzung innerhalb von zwei Wochen einberufen.
- (8) Die SV-Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Solange die Beschlussfähigkeit nicht angezweifelt wird, gilt die SV-Vollversammlung als beschlussfähig (Die Fassung ergibt sich aus § 84 Abs. 7 SchulG in Verbindung mit § 68 Abs. 5 SchulG).
- (9) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die SV-Vollversammlung zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Das Protokoll muss

geführt werden. Es ist zehn Jahre aufzubewahren, beispielsweise im Raum der Arbeitsgemeinschaft Schülervertretung (ergibt sich aus §68 Abs. 8).

§6 Aufgaben und Verfahren der SV-Vollversammlung

- (1) Die SV-Vollversammlung entscheidet über alle wichtigen Fragen der Schülervertretung. Sie dient den Klassensprecherinnen und Klassensprechern und der Schülersprecherin oder dem Schülersprecher als Forum für gegenseitigen Informationsaustausch. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Die Beschlussfassung über
 - i. die Einführung und Änderung des Statuts
 - b. Die Wahl
 - i. von 11 Delegierten und min. 2 Stellvertretern der Schülerschaft für die Schulkonferenz (Der Schülersprecher ist automatisch in der Schulkonferenz.)
 - ii. von je zwei Delegierten für die Fachschaften (i und ii: Ergibt sich aus §62 Abs. 8 SchulG)
 - c. Austausch und Information über
 - i. einzelne Gegenstände, die auf der Tagesordnung der Schulkonferenz stehen sowie die Berichterstattung von vorausgegangenen Schulkonferenzen o.Ä.
 - ii. anstehende Aktionen
 - iii. anliegende Wünsche und Probleme aus einzelnen Klassen
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§7 Schülersprecherin oder Schülersprecher und die Arbeitsgemeinschaft Schülervertretung

- (1) Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher wird spätestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn im Schuljahr gewählt. Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher wird von den Schülerinnen und Schülern der Schule gewählt.
- (2) Die Wahl wird von einem Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Schülervertretung vorbereitet und geleitet. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. (§ 84 Abs. 7 SchulG in Verbindung mit §68 Abs. 7 SchulG)
- (3) Die Ausschreibung des Amtes muss spätestens vier Wochen vor der Wahl erfolgen und endet spätestens zwei Wochen vor der Wahl.
- (4) Die Kandidaten für das Amt des Schülersprechers müssen sich und ihre Pläne zwei Wochen vor der Wahl bei dem SV-Treffen vorstellen. Eine endgültige Fassung des Vorstellungskonzepts ist eine Woche vor der Wahl einzureichen. Zu der Vorstellung können auf Wunsch der SV weitere Personen eingeladen werden. Die Vorstellung dient lediglich dazu, den Kandidaten Tipps und Feedback zu geben. Die SV kann den Kandidaten nichts verbieten.
- (5) Während der Vorstellung vor den Schülern darf der/die Schülersprecher/in sein/ihr Konzept nicht verändern. Eine Veränderung wird vom Wahlausschuss festgestellt und führt zu sofortigen Ausschluss des Kandidaten.
- (6) Der/die 1. Vorsitzende der Schülervertretung wird von der SV-Vollversammlung gewählt. Die Wahl wird von einem vorher bestimmten Wahlausschuss vorbereitet, geleitet und kontrolliert. Der Wahlausschuss besteht aus Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft Schülervertretung. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. (§ 84 Abs. 7 SchulG in Verbindung mit §68 Abs. 7 SchulG)

- (7) Der Kandidat oder die Kandidatin für das Amt als Schülersprecherin oder Schülersprechers muss mindestens die siebte Klasse besuchen. Kandidaten für die Wahl als 1. Vorsitzende oder 1. Vorsitzender müssen mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben und von dem Schülersprecher oder der Schülersprecherin oder der Arbeitsgemeinschaft der SV vorgeschlagen werden.
- (8) Die Arbeitsgemeinschaft wird von der oder dem Schülersprecher gleichberechtigt mit der oder dem 1. Vorsitzenden geleitet.
- (9) Die Arbeitsgemeinschaft Schülervvertretung ist kein Teil der SV-Vollversammlung. Sie bilden zwei unabhängige Gremien der Schülervvertretung an unserer Schule, die sich gegenseitig unterstützen. Die SV-Vollversammlung kann der Arbeitsgemeinschaft und der Schülersprecherin oder dem Schülersprecher allerdings nach Sitzungsbeschluss Aufträge erteilen. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Schülervvertretung können als Gast an den SV-Vollversammlungen teilnehmen.

§8 Aufgaben der Schülersprecherin oder des Schülersprechers sowie der oder des 1. Vorsitzenden, des Vorstandes und der Arbeitsgemeinschaft Schülervvertretung

- (1) Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher führt mithilfe der Arbeitsgemeinschaft die Beschlüsse der SV-Vollversammlung durch. Sie oder er sowie der oder die 1. Vorsitzende ist für die sachliche Erledigung der Aufgaben und für die laufenden Geschäfte der Schülervvertretung gegenüber der SV-Vollversammlung verantwortlich: Beispielsweise die Einladung von Gästen, Gastsprecherinnen und Gastsprechern oder Diskussionspartnerinnen und Diskussionspartnern zu seinen Sitzungen (§ 84 Abs. 7, § 87 Abs. 2 SchulG)
- (2) Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher nimmt als eine oder einer der 12 Delegierten der Schülerinnen und Schüler an der Schulkonferenz (§ 62 Abs. 8 SchulG) teil. Der 1. Vorsitzende muss wie die anderen Delegierten der Schulkonferenz gewählt werden. Da das Amt mit dem des Schülersprechers gleichzusetzen ist, wird der SV-Vollversammlung empfohlen, die oder den Vorsitzenden in die Schulkonferenz zu wählen.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaft kann auf Wunsch eine Liste für die Wahl für die Schulkonferenz – und Fachschaftsdelegierten anfertigen und sie der SV-Vollversammlung zur Abstimmung vorlegen.
- (4) Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher hat ständige Verbindung mit der Arbeitsgemeinschaft zu halten und diese laufend über die Amtsführung zu unterrichten. Sie oder er führt außerdem die Aufsicht über laufende Projekte. Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher ist verpflichtet, an den Sitzungen der SV-Vollversammlung teilzunehmen. Sie oder er hat Rede- und Antrags-, jedoch kein Stimmrecht.
- (5) Bei Bestehen eines Vorstandes der SV tagt dieser ein Mal im Monat und kann auf Wunsch andere Mentoren oder Verbindungslehrer einladen. Der Vorstand sorgt für ein gutes Arbeitsklima in der Schülervvertretung.

§9 Vertrauenslehrerin und Vertrauenslehrer

- (1) Es sollten mindestens eine weibliche und eine männliche Lehrkraft als Vertrauenslehrerin und Vertrauenslehrer von der SV-Vollversammlung für die Dauer von zwei Schuljahren gewählt werden.
- (2) Die Wahl wird von der Arbeitsgemeinschaft Schülervvertretung geleitet. Wahlen sind grundsätzlich geheim. Sie können offen erfolgen, wenn alle anwesenden Wahlberechtigten zustimmen. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat. (Die Fassung ergibt sich aus § 84 Abs. 7 SchulG in Verbindung mit § 68 Abs. 7 SchulG.)

- (3) Die Vertrauenslehrerin und Vertrauenslehrer nimmt an den Sitzungen der SV-Vollversammlung mit beratender Stimme teil. Sie oder er berät die Schülersprecherin oder den Schülersprecher und die Schülervertretung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. (Vgl. SchulG §85)

§10 Veranstaltungen der Schülervertretung

- (1) Veranstaltungen der Schülervertretung finden möglichst in der Schule statt. Von Veranstaltungen außerhalb der Unterrichtszeit muss die Schulleiterin oder der Schulleiter benachrichtigt werden, da es eine Schulveranstaltung ist. Veranstaltungen außerhalb der Schule dürfen nur stattfinden, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter zustimmt und diese Veranstaltungen zu Schulveranstaltungen erklärt. (Die Einhaltung dieser Regeln sichert unter anderem den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz, der anderenfalls nicht gewährleistet ist.)

§11 Mitteilungen

- (1) Die Schülervertretung gibt ihre Mitteilungen am Schwarzen Brett, im Internet oder auf den Sitzungen der SV-Vollversammlung bekannt. Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher ist dafür verantwortlich, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Mitteilung (§ 84 Abs. 7 in Verbindung mit § 87 Abs. 2 SchulG) eingehalten werden. Am Ende jedes Halbjahr berichtet Newsletter

§12 Finanzierung

- (1) Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher oder die Kassenwartin oder der Kassenwart nehmen nach Absprache mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter Verbindung mit dem Schulträger auf, um die Kosten der Schülervertretung zu begründen.
- (2) Die Schülervertretung kann freiwillige Beiträge der Schülerinnen und Schüler entgegennehmen. Die Schülervertretung darf Spenden nur annehmen, wenn diese nicht mit Auflagen verbunden sind, die den §29 und § 79 SchulG widersprechen.
- (3) Die Geldmittel der Schülervertretung werden nur für Zwecke der Schülervertretung und der Schülerschaft verwendet, insbesondere Büro- und Veranstaltungsbedarf (beispielsweise Moderationsbedarf).

§13 Kassenführung

- (1) Die Kassenwartin oder der Kassenwart der Arbeitsgemeinschaft Schülervertretung ist ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Schülervertretung. Die Arbeitsgemeinschaft besetzt dieses Amt intern durch Abstimmung. Die Kassenwartin oder der Kassenwart verwaltet die Mittel der Schülervertretung nach den Beschlüssen der Arbeitsgemeinschaft. Sie oder er ist für die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Mittel verantwortlich. Sie oder er hat alle Einnahmen und Ausgaben zu buchen und ist verpflichtet, gegebenenfalls darauf zu achten, dass für entsprechende Geschäfte eine Vollmacht des Schulträgers vorliegt (§ 80 Abs. 5 SchulG).
- (2) In den (physischen) Kassen sollten nie mehr als 100€ sein. Überschüssige Beträge sollen von der Kassenwartin oder dem Kassenwart auf ein Konto bei einem Geldinstitut eingezahlt werden. Das Konto kann unter dem Namen der ggf. gewählten Verbindungslehrerin oder des ggf. gewählten Verbindungslehrers, anderenfalls unter dem Namen der Schulleiterin bzw. des Schulleiters oder einer von ihr oder ihm bestimmten Lehrkraft, eingerichtet werden. Es darf auch auf den Namen eines Schülers eingerichtet werden.

- (3) 2 Kassenprüferin und Kassenprüfer der SV-Vollversammlung oder gegebenenfalls Arbeitsgemeinschaft Schülervertretung überprüfen die Kassenführung der Kassenwartin oder des Kassenwarts der Arbeitsgemeinschaft.
- (4) Die Kassenwartin oder der Kassenwart ist verpflichtet, der SV-Vollversammlung einen Kassenbericht zum Schuljahresende vorzulegen. Die Entlastung der Kassenwartin oder des Kassenwarts erfolgt durch die SV-Vollversammlung.

§14 Abwahl

- (1) Eine Schülervertreterin oder ein Schülervertreter kann durch das Gremium, die sie oder ihn gewählt hat, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten abgewählt werden. §15 Niederschriften

§15 Protokollierung

- (1) Über die Sitzungen der Gremien der Schülervertretung muss von einer Schriftführerin oder einem Schriftführer, die oder der von dem jeweiligen Gremium aus seiner Mitte bestimmt wird, eine Niederschrift angefertigt werden (§68 Abs. 8).
- (2) Die Niederschrift muss Angaben enthalten über:
 - a. Die Bezeichnung des Gremiums,
 - b. den Ort und das Datum sowie Beginn und Ende der Sitzung,
 - c. die Namen der anwesenden Mitglieder und der sonstigen erschienenen Personen,
 - d. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 - e. den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und
 - f. das Ergebnis der Wahlen.
- (3) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterschreiben. Sie bedarf der Genehmigung durch das jeweilige Gremium. Die Niederschrift ist zu den Schulakten zu nehmen und zehn Jahre beispielsweise im Raum der Schülervertretung aufzubewahren.

Anmerkung:

Die Fassung der Vorschrift ergibt sich aus § 84 Abs. 7 SchulG in Verbindung mit § 68 Abs. 8 SchulG.